

VI. Kadaverbeseitigung.

A. Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern.

Vom 17. Juni 1911
(RGBl. S. 248).

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen sind, soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird, unschädlich zu beseitigen.

Inwieweit und in welcher Weise eine Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen zulässig ist, bestimmt der Bundesrat¹.

§ 2.

Die unschädliche Beseitigung hat durch Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Verfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. In letzteren Fällen können die gewonnenen Erzeugnisse als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise, jedoch nicht zum Genuß für Menschen, verwendet werden.

§ 3.

Dem Landesrechte² bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften, als im § 1

¹ S. S. 581.

² S. S. 583.